

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 536/64  
-----

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am ..... ,  
6. März 1967  
Kläger und Revisionskläger,

RegObersekretär - Prozeßbevollmächtigter: ..... -  
als Urkundsbe-  
amter der Ge-  
schäftsstelle  
g e g e n

..... ,  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne  
mündliche Verhandlung am 14. Dezember 1966 durch

|                     |                             |
|---------------------|-----------------------------|
| Senatspräsident     | R a a c k                   |
|                     | - Vorsitzender - ,          |
| Bundesrichter       | Dr. S c h u b e r t und     |
| Bundesrichter       | Dr. F r i e d e r i c h s , |
| Bundessozialrichter | W e b e r und               |
| Bundessozialrichter | Dr. K a i s e r             |

für Recht erkannt:

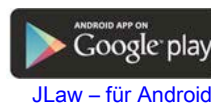
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1964  
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind  
nicht zu erstatten.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger gemäß § 1241 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Übergangsgeld zu gewähren ist, obschon die Lehrherrin des Klägers diesem eine Ausbildungsbeihilfe gezahlt hat.

Der am 5. Juli 1944 geborene Kläger, der aus gesundheitlichen Gründen seine Schlosserlehre abbrechen mußte, wurde seit dem 1. August 1962 auf Kosten der Beklagten in der Firma B.....-J....., D..... M....., Werk Sch....., zum technischen Zeichner umgeschult. Die Lehrherrin zahlte dem Kläger eine monatliche Ausbildungsbeihilfe von 110,-- DM, später 117,-- DM und zuletzt 144,-- DM. Die Beklagte setzte für die Zeit der Umschulung ein Übergangsgeld von täglich 3,-- DM fest. Das von der Ausbildungsfirma gezahlte Nettoentgelt rechnete sie auf das Übergangsgeld an (Bescheid vom 25. Juli 1962). Da die Ausbildungsbeihilfe von monatlich 110,-- DM höher als das Übergangsgeld war, wurde das Übergangsgeld nicht ausgezahlt.

Das Sozialgericht (SG) hat dem Kläger das Übergangsgeld ohne Anrechnung der Ausbildungsbeihilfe zuerkannt (Urteil vom 30. April 1963). Das Landessozialgericht (LSG) hingegen hat die Anrechnung für berechtigt erklärt (Urteil vom 29. Juli 1964).

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Revision rügt Verletzung des § 1241 Abs. 3 RVO. Sie hält die Anrechnung der Ausbildungsbeihilfe auf das Übergangsgeld für unstatthaft.

- 3 -



- 3 -

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom  
29. Juli 1964 aufzuheben und die Berufung der  
Beklagten gegen das Urteil des SG Dortmund vom  
30. April 1963 zurückzuweisen,

hilfsweise:

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entschei-  
dung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne  
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124  
Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

## II

Die Revision ist nicht begründet.

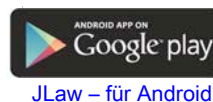
Im Ergebnis mit Recht hat das LSG die Klage abgewiesen;  
denn dem Kläger steht für die Dauer der Umschulung zum  
technischen Zeichner außer der ihm von seiner Lehrherrin  
gezählten monatlichen Ausbildungsbeihilfe nicht auch  
noch das Übergangsgeld zu (§ 124 Abs. 3 RVO).

An sich hat der Träger der Rentenversicherung für die Zeit,  
in der er Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wieder-  
herstellung der Erwerbsfähigkeit durchführt, dem Betreuten  
ein Übergangsgeld zu gewähren (§ 124 Abs. 1 Satz 1 RVO).  
Die Umschulung des Klägers zum technischen Zeichner ist  
als Berufsförderung eine solche Maßnahme (§ 1240 RVO). Je-  
doch ist Übergangsgeld insoweit nicht zu gewähren, als der  
Betreute während der Durchführung der Maßnahmen Arbeits-

- 4 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

entgelt oder anderes Erwerbseinkommen bezieht (§ 1241 Abs. 3 RVO).

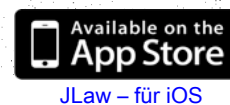
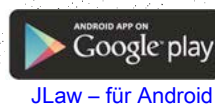
Die Entscheidung hängt daher davon ab, ob die dem Kläger gewährte Ausbildungsbeihilfe Arbeitsentgelt im Sinne des § 1241 Abs. 3 RVO war. Das ist zu bejahen. Dabei kann offenbleiben, ob bei der Auslegung des Wortes "Arbeitsentgelt" in § 1241 Abs. 3 RVO auf § 160 RVO zurückzugreifen ist oder allein nach dem Sinn und Zweck des § 1241 Abs. 3 RVO zu fragen ist; denn in beiden Fällen ist das Ergebnis das gleiche.

Zur Auslegung des Begriffes "Arbeitsentgelt" auf die für alle Zweige der Sozialversicherung geltende Vorschrift des § 160 RVO über den Entgelt zurückzugreifen (so Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, S. 666 b - 28. Nachtrag -), liegt nahe, da die Reichsversicherungsordnung die beiden Ausdrücke "Entgelt" und "Arbeitsentgelt" an vielen Stellen offensichtlich ohne sachlichen Unterschied verwendet, so daß der Schluß gerechtfertigt ist, daß der Begriff Arbeitsentgelt dem Begriffe Entgelt entspricht (Wannagat, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts, I. Band, S. 287; EuM 40, 233, 234 f). Nach § 160 Abs. 1 RVO gehören zum Entgelt im Sinne der RVO neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Daß Lehrlingsvergütungen, Erziehungsbeihilfen und dergl. Entgelt in diesem Sinne sind, ist seit langem anerkannt (Brackmann aaO, S. 310 q), so daß dahinstehen kann, ob der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. März 1942 (AN S. II 240), der auf Grund des § 160 Abs. 1 Satz 2 RVO in der Fassung der Ersten Lohnabzugsverordnung vom 1. April 1941 dies ausdrücklich bestimmte, noch geltendes

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Recht ist. Daß aber die dem Kläger während seiner Umschulung von seinem Arbeitgeber gezahlte Ausbildungsbeihilfe ihrem Wesen nach zu den Lehrlingsvergütungen, Erziehungsbeihilfen und dergl. gehörte, ist nach den von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht zweifelhaft. Sie war daher Entgelt im Sinne des § 160 RVO. Dem steht auch nicht der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 24. Oktober 1944 (AN S. II 302) entgegen, der noch geltendes Recht ist (SozR RVO § 160 Nr. 12) und bestimmt, daß Lohnbezüge, die nach dem - auf dem Gebiete der Sozialversicherung zunächst nur das Beitragsrecht betreffenden - gemeinsamen Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen vom 10. September 1944 (AN S. II 281) bei der Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung außer Ansatz bleiben, nicht als Entgelt im Sinne der Sozialversicherung anzusehen sind. Denn Lehrlingsvergütungen und dergl. bleiben nach dem genannten gemeinsamen Erlaß bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nicht außer Ansatz. Sie unterliegen vielmehr der Lohnsteuer: Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen Lohnsteuer erhoben wird, gehören u.a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (§§ 2 Abs. 3 Nr. 4, 19 Nr. 1, 38 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes -EStG- in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Einkommenssteuergesetzes vom 15. August 1961 - BGBl I 1253-). Zum Arbeitslohn gehören nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 18. September 1962 - LStDV 1962 - (BGBl I 622) Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis. Jedenfalls gehört die Ausbildungsbeihilfe, wie auch das LSG zutreffend angenommen hat, zu den lohnsteuerrechtlichen "anderen Bezügen"

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

(vgl. Schreiben des Bundesarbeitsministers vom 6. August 1959, Sammlung Rinks Gesetzestexte 1959 und neuestens: Benner und Krumsiek, Welche Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer sind Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und Arbeitslohn im Sinne des Lohnsteuerrechtes? Alphabetische Übersicht nach dem Stand vom September 1966, Der Betriebsberater, Beilage 9/1966 zu Heft 27/1966 S. 3, Stichwort: "Lehrlingsvergütungen (Erziehungsbeihilfen)" ).

Aber auch dann, wenn bei der Auslegung des Wortes "Arbeitsentgelt" in § 1241 Abs. 3 RVO allein von dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift ausgegangen wird (zu vgl. SozR RVO § 1241 Nr. 2, insbes. Blatt Aa 4; SozR RVO § 383 Nr. 2), ist das Ergebnis kein anderes. Denn die von der Beklagten vorgenommene Anrechnung der Ausbildungsbeihilfe auf das Übergangsgeld rechtfertigt sich auch aus dem Sinn und Zweck des § 1241 Abs. 3 RVO. Drängt sich schon nach dem Sprachgebrauch unabweisbar die Vorstellung auf, daß mit dem Ausdruck "Arbeitsentgelt" ein Sach- oder Barbezug im Zusammenhang mit geleisteter oder noch zu leistender Arbeit gemeint ist, so läßt sich diese Deutung erst recht gewinnen, wenn Sinn und Zweck der Vorschrift des § 1241 Abs. 3 RVO zu Rate gezogen werden. Mit der Gewährung des Übergangsgeldes soll dem Versicherten die wirtschaftliche Sorge für sich und seine Familie während der Rehabilitationsmaßnahmen genommen werden. Für ihn und seine Familie wird durch Leistung des Übergangsgeldes während dieser Zeit wirtschaftlich gesorgt. Zu einem derartigen Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile besteht aber insoweit kein Anlaß, als während der Rehabilitationszeit der Betreute und seine Familie keine wirtschaftliche Einbuße erleiden, da er bereits Arbeitsentgelt, anderes Erwerbs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

einkommen oder eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht. Dieser Schutzzweck des Übergangsgeldes würde außer acht gelassen werden, wenn das Übergangsgeld zusätzlich zu der Ausbildungsbeihilfe gewährt werden müßte. Eine derartige Doppelversorgung mißbilligt das Gesetz als ungerechtfertigte Bereicherung. Deshalb bestimmt § 1241 Abs. 3 RVO die Anrechnung der dort genannten Leistungen auf das Übergangsgeld (Begründung zu § 1246 des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 2437, 2. Wahlperiode; BSG SozR RVO § 1241 Nr. 1 Bl. Aa 2; BSG aaO Nr. 3; Brackmann aaO S. 666b; Elsholz-Theile, Die gesetzliche Rentenversicherung, Synoptischer Kommentar, Nr. 22 Anm. 8; Jantz/Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 1957, § 1241 IV; Verbandskommentar, § 1241 Anm. 3). Die Beklagte ist daher gesetzmäßig verfahren, wenn sie die Ausbildungsbeihilfe des Klägers auf das Übergangsgeld angerechnet hat.

Bei diesem Ergebnis, für das allein entscheidend die Tatsache ist, daß der Kläger während der Umschulung von seiner Lehrherrin Barbezüge erhalten hat, nicht aber die Rechtsnatur dieser Bezüge, kann es offenbleiben, wie das Beschäftigungsverhältnis des Klägers während der Umschulung arbeitsrechtlich zu beurteilen ist, insbesondere, ob es, wie die Revision meint, als Lehrverhältnis kein Arbeits-, sondern ein Berufsausbildungs- und Erziehungsverhältnis ist. Ob die Ausbildungsbeihilfe lohnsteuerpflichtig ist, ist deshalb gleichfalls nicht zu entscheiden. Die von der Revision fernerhin angestellte Erwägung, daß der Kläger, wenn er seine Maschinenschlosserlehre wegen Erkrankung nicht vorzeitig hätte abbrechen

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

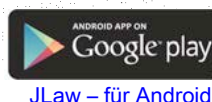
müssen, nach dieser Lehre als Maschinenschlosser monatlich 350,-- bis 400,-- DM verdient hätte, trifft aber ebenso wenig den Kern der Dinge wie die Meinung der Revision, die Beklagte mute dem Kläger eine Schlechterstellung zu, da sie "normalerweise" eine Rente hätte zahlen müssen, die sie durch die Zahlung des Übergangsgeldes gespart habe, das sie nun obendrein auch noch dem Kläger verweigere, indem sie ihn allein auf die Ausbildungsbeihilfe verweise. Abgesehen davon, daß Feststellungen darüber fehlen, ob der Kläger überhaupt die für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gesetzlich vorgeschriebene Mindestwartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt hat (§§ 1246 Abs. 3, 1247 Abs. 3 RVO) - bei dem jugendlichen Alter des Klägers bei Abbruch seiner Lehre spricht hierfür wenig - , und gegebenenfalls eine solche Rente schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil die gesetzliche Wartezeit nicht erfüllt ist, verkennt die Revision, daß es nicht die vorrangige Aufgabe der Rentenversicherungsträger ist, den Versicherten eine Rente zu gewähren, sondern daß es ihnen in erster Reihe obliegt, je nach Lage des Falles Maßnahmen in dem in § 1237 RVO bestimmten Umfang zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit eines Versicherten dann zu ergreifen, wenn der Versicherte in seiner Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwächen seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet oder gemindert ist, diese aber voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden können (§ 1236 Abs. 1 RVO). Zudem übersieht die Revision, daß die Gewährung dieser Maßnahmen nicht voraussetzt, daß dem Versicherten an sich eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit hätte zuerkannt werden müssen, da es nicht zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen gehört, daß der Versicherte eine Wartezeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

erfüllt hat. Irrig ist schließlich die Auffassung der Revision, die Beklagte müsse bei ihren Leistungen die erwartete günstige Einkommensentwicklung des Versicherten zugrunde legen. Der Gesetzgeber hat das Gegenteil bestimmt: Bei der Berechnung des Übergangsgeldes ist auf jeden Fall vom Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen der letzten 12 oder, wenn dies für den Betreuten günstiger ist, von den letzten 36 mit Beiträgen belegten Monaten auszugehen (§ 1241 Abs. 2 Satz 2 RVO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)